



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeiinspektion Oberhavel

Besuch vom 26. Oktober 2017

Az.: 232-BB/I/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierung.....	3
II	Fesselung.....	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Einsicht in den Toilettenbereich	4
V	Sammelzelle.....	5
VI	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung	5
VII	Belehrung.....	5
VIII	Vertrauliche Gespräche.....	6
IX	Rufanlage	6
D	Weiterer Vorschlag	6
	Fortbildung.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 26. Oktober 2017 die Polizeiinspektion Oberhavel. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 15:00 Uhr in der Polizeiinspektion Oberhavel ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich.

Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass in Brandenburg Polizeibedienstete im Gewahrsamsbereich Namensschilder tragen. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die

in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierung

In der Polizeiinspektion Oberhavel befinden sich in den Gewahrsamszellen an den Liegen und an der jeweils darüber liegenden Wand Mulden mit Metallvorrichtungen, an denen Personen an Händen und Füßen fixiert werden können. Hierfür werden metallene Handfesseln verwendet. Es erfolgt keine ständige Überwachung, stattdessen werden Kontrollen in kurzen Abständen vorgenommen. Ein Notrufknopf ist für eine fixierte Person nicht erreichbar.



Fixierungsmulden an einer Liege in der Polizeiinspektion Oberhavel

Fixierungen bergen ein hohes Verletzungsrisiko, weshalb an die Durchführung hohe Anforderungen geknüpft werden, wie beispielsweise die sach- und fachgerechte Anwendung eines Bandage-Systems. Außerdem muss die fixierte Person ständig und persönlich durch medizinisches Personal überwacht werden (Sitzwache). Dies gilt umso mehr dann, wenn kein Notrufknopf für die fixierte Person erreichbar ist. Diese Anforderungen können in Polizeidienststellen nicht gewährleistet werden. Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizei in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Thüringen und Sachsen-Anhalt nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssten, werden in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.

Es wird empfohlen, in allen Polizeidienststellen in Brandenburg keine Fixierungen vorzunehmen.

II Fesselung

In der Dienststelle befinden sich an einigen Stellen im Gang des Gewahrsams Mulden mit Metallvorrichtungen in der Wand, an denen Personen an den Händen festgebunden werden können. Hierfür werden metallene Handfesseln verwendet. Diese Vorgehensweise werde nach Aussagen der Bediensteten dann praktiziert, wenn vor der Unterbringung in einem Gewahrsamsraum Formalitäten zu klären sind.

Die Nationale Stelle hat solche Vorrichtungen im Gang eines Polizeigewahrsams noch nicht gesehen. Das Anbinden von Personen an der Wand ist aus Sicht der Nationalen Stelle menschenunwürdig. Bei der Verwendung von metallenen Handfesseln oder Plastikeinwegfesseln können zudem Nerven abgedrückt werden und Hämatome entstehen. Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Es wird empfohlen, Verfahrensabläufe einzuführen, die eine Fesselung von Personen an der Wand vermeiden. Es sollten in den Gewahrsamsbereichen des Landes Brandenburg Textilhandfesseln vorgehalten und ausschließlich diese verwendet werden.

III Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeiinspektion Oberhavel wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.² Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen. Auch ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich beispielsweise eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.

IV Einsicht in den Toilettenbereich

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Türspione, durch die auch die Toilette einsehbar ist. Nach Aussage der Bediensteten wird nicht angeklopft, bevor der Türspion verwendet wird.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre ausreichend zu wahren. Dies gilt umso mehr, wenn sich in den Gewahrsamsräumen Toiletten offen im Raum befinden.

Es wird empfohlen, dass sich Bedienstete vor Nutzung eines Türspions grundsätzlich bemerkbar machen und der in Gewahrsam genommenen Person die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

V Sammelzelle

In dem Gewahrsamsbereich befindet sich eine Sammelzelle mit einer Grundfläche von etwa 21,83 qm. Die Polizeibediensteten vor Ort konnten der Besuchsdelegation nicht sagen, welche maximale Personenzahl für diesen Raum veranschlagt sei.

Unklarheiten in Bezug auf die Kapazität eines Gewahrsamsraumes sind in Hinblick auf die Ausnahme-situation, in der ein solcher Raum verwendet wird, bedenklich. Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird beispielsweise in Niedersachsen eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.³

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt. Die Sammelzelle sollte daher nicht mit mehr als sechs Personen belegt werden. Diese Größenordnung ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten.

VI Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Nach Aussage der Bediensteten vor Ort bleibe das Licht in den Gewahrsamsräumen grundsätzlich an. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen in Brandenburg.

VII Belehrung

In der Polizeiinspektion Oberhavel erfolgen Belehrungen von Personen, die nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz in Gewahrsam genommen wurden, nicht schriftlich. Belehrungsvordrucke gibt es nur für Freiheitsentziehungen aufgrund der Strafprozessordnung.

Unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage eine Person in Gewahrsam genommen wird, muss sie unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache in schriftlicher Form über ihre Rechte aufgeklärt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen wie beispielsweise die der Person zustehenden Rechtsbehelfe nicht behalten werden können.

³ Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.

Auch das CPT fordert in seinem aktuellen Bericht, dass alle Personen, denen durch Polizeibedienstete die Freiheit entzogen wird, unabhängig von dem Grund der Maßnahme schriftlich über ihre grundlegenden Rechte belehrt werden.⁴

Es wird empfohlen, auch Personen, die zur Gefahrenabwehr in der Polizeiinspektion Oberhavel der Freiheit entzogen werden, schriftlich über ihre Rechte zu belehren.

VIII Vertrauliche Gespräche

In der Polizeiinspektion Oberhavel sind Telefongespräche allein in einem dem Gewahrsamsbereich nahen Büro möglich. Hier können in Gewahrsam genommene Personen im Ausnahmefall unter Aktivierung der Lautsprecherfunktion im Beisein von Polizeibediensteten Telefonate führen. In der Regel würden die Polizeibediensteten die Kontaktaufnahme zu Angehörigen oder rechtlicher Beratung selbst übernehmen. Während der ärztlichen Untersuchungen seien zudem stets Polizeibedienstete anwesend.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigter oder Beschuldigtem und Verteidigerin oder Verteidiger auch mittels Fernkommunikation stellen eine wichtige Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Verfahren dar. Außerdem ist zu beachten, dass Gespräche mit der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Bereits das CPT wies bei seinem Besuch 2005 in Deutschland darauf hin, dass es nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend seien.⁵ Auch sollten Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung entgegenstehen.

Es wird empfohlen, betroffenen Personen vertrauliche Gespräche zu ermöglichen.

IX Rufanlage

In den Gewahrsamsräumen befinden sich Gegensprechanlagen, die eine sofortige Kontaktaufnahme der sich in Gewahrsam befindenden Personen mit den Beamtinnen und Beamten ermöglichen. Somit kann in einem Notfall Hilfebedarf umgehend konkret gemeldet werden und die Bediensteten können sofort gezielt reagieren. Allerdings liegt derzeit kein Wartungsplan bezüglich dieser Anlage vor.

Es sollte sichergestellt sein, dass in Gewahrsam genommene Personen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes durch einfaches Betätigen zu überprüfen.

D Weiterer Vorschlag

Die Nationale Stelle unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

⁴ CPT Bericht vom 1. Juni 2017, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 24.

⁵ CPT Bericht vom 28. Juli 2006, CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

Fortbildung

Nach Aussage der Bediensteten gibt es keine speziellen Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich.

Fortbildungen, insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz, sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19.03.2018